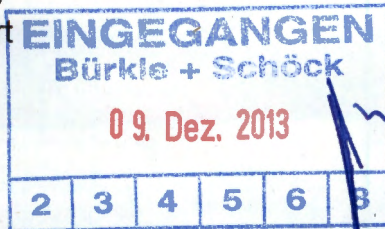




FINANZAMT STUTTGART-KÖRPERSCHAFTEN

FA Stuttgart-Körperschaften · Postfach 106051 · 70049 Stuttgart

Firma
Bürkle + Schöck
Transformatoren GmbH
Gewerbestr. 38
70565 Stuttgart



(Bei Antwort bitte angeben)

Stuttgart, 05.12.2013

Bearbeiterin: Frau Wilke

Telefon: 0711 6673-0

Durchwahl: 0711 6673-6692

Telefax: 0711 6673-6525

Zimmer: 263

Steuernummer: 28 99 021/13891

Länder-Nr. FA-Nr.

SG: XI/111/ Zimmer 263

Sicherheits-Nummer: 28 99 11010414

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Bürkle + Schöck Transformatoren GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Gewerbestr. 38, 70565 Stuttgart

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Wilke

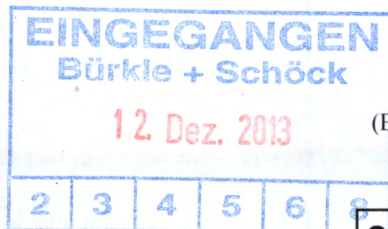




FINANZAMT STUTTGART-KÖRPERSCHAFTEN

FA Stuttgart-Körperschaften · Postfach 106051 · 70049 Stuttgart

Firma
Buerkle u. Schoeck
Elektronik GmbH
Gewerbestr. 38
70565 Stuttgart



(Bei Antwort bitte angeben)

Stuttgart, 05.12.2013

Bearbeiterin: Frau Wilke

Telefon: 0711 6673-0

Durchwahl: 0711 6673-6692

Telefax: 0711 6673-6525

Zimmer: 263

Steuernummer: 28 99 021/12242

Länder-Nr. FA-Nr.

SG: XI/111/ Zimmer 263

Sicherheits-Nummer: 28 99 11010415

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Buerkle u. Schoeck Elektronik GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Gewerbestr. 38, 70565 Stuttgart

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2016**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Wilke

